

Geschäftsordnung Förderverein Lutherkirche Apolda

§ 1 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt einen Vorstand. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Aufgaben und die ihm durch die Geschäftsordnung übertragene Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Der Vorstand darf jederzeit Sachkundige zur Beratung hinzuziehen.

§ 2 Arbeiten des Vorstandes

- (1) Die Vereinsverwaltung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen externen, freiberuflichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand, dieser wiederum durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gesetzlich vertreten.
- (3) Vorstandssitzungen ruft der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter nach Bedarf ein.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sein muß.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters.
- (6) Finanzierungsentscheidungen werden vom Vorstand in Zweidrittelmehrheit beschlossen.
Hiervon ausgenommen sind die Überweisungen im Zusammenhang mit geringfügig Beschäftigten und Kleinanschaffungen bis zu 500 Euro. In der Barkasse sollen nicht mehr als 250 Euro sein.
- (7) Eilbedürftige Angelegenheiten können fernmündlich beraten und abgestimmt werden. Hieran ist der gesamte Vorstand zu beteiligen.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Verein kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die für spezielle Bereiche einzusetzen sind
- (2) Die Dauer der Wirksamkeit der Ausschüsse wird mit Bildung des Ausschusses festgelegt.
- (3) Außerdem können für weitere Aufgaben besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Jeder Ausschuss wählt ein Mitglied für den Vorsitz.
- (6) Die Beratung, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsunterlagen sind vertraulich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins können an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorsitzende kann jederzeit über den Stand der Arbeiten Auskunft verlangen.
- (8) Die Ausschüsse können in Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit Sachkundige zur Beratung hinzuziehen.

§ 4 Schriftführer, Niederschriften

- (1) Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (2) Über jede Tagung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (3) Die Niederschriften sollen den Gang der Verhandlung erkennen lassen, ggf. Namen der Redner und Rednerinnen enthalten, sowie Anträge, Beschlüsse und Meinungen wörtlich wiedergeben.
- (4) Jedes bei einer Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden

den Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann eingeladene Gäste, Berater oder Beraterinnen zur Teilnahme nichtöffentlicher Sitzungen zulassen.
- (2) Über Beratung in nichtöffentlichen Sitzungen sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit wird durch den Vorstand geregelt. Veröffentlichungen in den Medien müssen inhaltlich und konzeptionell durch den Vorstand bestätigt werden.

§ 6 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes /Sitzungsleiter stellt die nach Satzung ordnungsmäßige Einberufung der Veranstaltung und die Beschlußfähigkeit fest.
- (2) Einberufung und Beschlußfähigkeit sind in der Satzung des Vereins festgeschrieben.
- (3) Ist festgestellt, daß die Veranstaltung nicht beschlußfähig ist, so entscheidet der Vorsitzende für die Vorstandssitzung und der Vorstand für die Mitgliederversammlung, ob einzelne Tagesordnungspunkte ohne Beschlußfassung beraten werden.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende ruft die Vorstandsbesprechung satzungsgemäß ein, legt die Tagesordnung fest und übergibt sie gemeinsam mit dem Protokoll der vorhergehenden Sitzung an die Vorstandsmitglieder und den Schriftführer.
- (2) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung satzungsgemäß ein, bereitet sie inhaltlich und organisatorisch vor und legt die Tagesordnung fest.
- (3) Ergänzungen zur Tagesordnung können auf Antrag vorgenommen werden. Die Anträge zur Erweiterung dürfen nur bis zur Feststellung der Tagesordnung eingebracht werden. Die Annahme erfolgt durch einfache Mehrheit
- (4) Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort bei Aufruf des Tagesordnungspunktes, die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zugelassen.
- (6) Bevor bei einem Antrag nach Absatz 5 entschieden wird, muß einem Gegner des Antrags die Möglichkeit der Gegenrede gegeben werden.
- (7) Anträge die außerhalb der Zuständigkeit des Vereins liegen, werden vom Vorsitzenden nicht zugelassen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein entsprechender Antrag vorliegt
- (2) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden.
- (3) Das vom Vorstand festgestellte und verkündete Ergebnis der Abstimmung ist unanfechtbar.

Apolda, 3. April 2010